



Fraxern, am 16.12.2019

**VERORDNUNG
der Gemeinde FRAXERN
über die Entschädigung des Vizebürgermeisters
und die Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12.12.2019 wird gemäß Bezugesetz 1998 verordnet:

**§ 1
Entschädigung des Vizebürgermeisters**

- (1) Die Funktionsentschädigung des Vizebürgermeisters beträgt EUR 1.150,00 pauschal pro Jahr.
- (2) Dem Vizebürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

**§ 2
Entschädigung der Mitglieder sonstiger Organe**

- (1) Die Gemeindevertreter (Ersatzleute), die Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie eines Ausschusses nach §§ 51 und 52 GG erhalten für die Teilnahme an Sitzungen als stimmberechtigtes Mitglied kein Sitzungsgeld.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Organe gem. § 2 Abs. 1 erhalten für die Teilnahme an Begehungen, Exkursionen, Tagungen u.ä. eine Abgeltung im Ausmaß des tatsächlich geleisteten Stundenaufwandes zu dem von der Gemeindevertretung alljährlich festgelegten Stundensatzes.
- (3) Den Mitgliedern sonstiger Organe gem. § 2 Abs. 1 gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

**§ 3
Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	Unterschrift
an der Amtstafel angeschlagen am:	30.12.19
von der Amtstafel abgenommen am:	
im Gemeindeblatt veröffentlicht am:	